

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V



Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Regionale Schule am Kamp Bad Doberan	Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

Begründung für die Freistellung (ggf. Bescheinigung beilegen):

Sollte eine Genehmigung erteilt werden, müssen der versäumte Unterrichtsstoff sowie ggf. verpasste Leistungsüberprüfungen selbständig nachgeholt werden.

Datum
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Durch Schule auszufüllen:

Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ **befürwortet.** ☐ **nicht befürwortet**

Gründe:

Datum
Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird ☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.

☐ abgelehnt.

Begründung:

Datum
Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung
Stempel

Hinweise zur Antragstellung Beurlaubung vom Unterricht

§ 53 SchulG M-V – Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern bleiben unberührt.

(3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht.

§ 49 SchulG M-V – Pflichten der Erziehungsberechtigten

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für ihre und seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme der Schulpflichtigen oder des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V)

§ 8 Beurlaubung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

(2) Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.